

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 142/10 B

L 10 AL 194/08 (Bayerisches LSG)
S 14 AL 199/08 (SG Nürnberg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter
Dr. L e i t h e r e r und Dr. F i c h t e
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landes-
sozialgerichts vom 22. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung ist nicht in der durch § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Insbesondere ist der Schritt darzustellen, der die Entscheidung der aufgezeigten Rechtsfragen erforderlich macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; stRspr*). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Die Anforderungen gelten auch für verfassungsrechtliche Fragen.
- 3 Die Klägerin wirft die Frage auf, "ob eine arbeitsunfähig erkrankte Person aufgrund § 119 Abs 1 Nr 3 iVm § 119 Abs 5 SGB III von Arbeitslosigkeit ausgeschlossen ist". Der Senat lässt dahinstehen, ob sie damit eine Rechtsfrage grundsätzlicher Art aufgeworfen hat. Jedenfalls hat sie es versäumt, deren Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit aufzuzeigen. Die Klärungsbedürftigkeit setzt die Darlegung voraus, dass sich die Beantwortung der Rechtsfrage weder unmittelbar aus dem Gesetz ergibt noch bisher in der höchstrichterlichen Rechtsprechung geklärt ist. Die Klägerin führt in der Beschwerdebegründung selbst aus, dass nach § 119 Abs 5 Nr 1 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit nur iS des § 119 Abs 1 Nr 3 SGB III zur Verfügung steht, wer eine versicherungspflichtige, mindestens 15 Wochenstunden umfassende zumutbare Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkts ausüben kann und darf. Sie meint, dies müsse auch für Zeiten der Arbeitsunfähigkeit gelten, wie die gesetzliche Fiktion in § 125 SGB III zeige. Es müsse deshalb bei längerfristiger Arbeitsunfähigkeit eine weitere Arbeitslosigkeit fingiert und von der Beklagten dem Rentenversicherungsträger gemeldet werden. "Zu diesem Problemkreis" existiere - ihrer Auffassung nach - bisher keine höchstrichterliche Rechtsprechung. Nach ihrer Auffassung stelle eine Schlechterstellung arbeitsunfähiger Personen gegenüber arbeitsfähigen Arbeitslosen einen "Verstoß gegen das Gleichheitsgebot des Artikel 2 GG" dar.



- 4 Abgesehen davon, dass sich bereits die Ausführungen der Klägerin zu den angeführten, gesetzlichen Bestimmungen nicht nachvollziehen lassen, da ein Eingreifen der so genannten Nahtlosigkeitsregelung des § 125 SGB III nach ihrem eigenen Vorbringen (ablehnende Entscheidung des Rentenversicherungsträgers) nicht ersichtlich ist, lässt sich auch ein verfassungsrechtlicher Klärungsbedarf der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht erkennen. Soweit die Klägerin im Kern ihres Vorbringens die Verfassungswidrigkeit des § 119 Abs 5 iVm § 119 Abs 1 Nr 3 SGB III rügen möchte, fehlt es an jeglicher Substanziierung. Die Klägerin hätte sich zunächst mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zur Verfügbarkeit iS des § 119 Abs 5, Abs 1 Nr 3 SGB III (*ua BSG SozR 4-1500 § 103 Nr 5; BSGE 94, 19 = SozR 4-2500 § 44 Nr 3; BSGE 95, 176 = SozR 4-4300 § 119 Nr 3; vgl auch Senatsbeschlüsse vom 7.5.2009 - B 11 AL 72/08 B - und vom 5.8.2008 - B 11a AL 167/07 B*) auseinandersetzen müssen und zur Frage der - vermeintlichen - Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes auf hierzu vorhandene zahlreiche Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (*vgl ua BVerfGE 75, 106; 79, 219; 80, 311*) eingehen müssen (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34; stRspr*).
- 5 Darüber hinaus lässt die Beschwerdebegründung auch Darlegungen zur Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage vermissen. Sie trägt selbst vor, es gehe ihr nicht um einen Leistungsanspruch, sondern um die Verpflichtung der Beklagten zur Meldung weiterer Zeiten der Arbeitslosigkeit (über den 10.12.2008 hinaus) an den Rentenversicherungsträger. Die Klägerin hätte deshalb in Auseinandersetzung mit der bereits vom LSG zitierten Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 9.2.1994 - 11 RAr 49/93 - zum fehlenden Rechtsschutzinteresse bei einer Klage auf Meldung*) und unter Berücksichtigung des anwendbaren Rechts (*ua §§ 193, 195 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch <SGB VI>*) darlegen müssen, dass und weshalb - ihre weitere Arbeitslosigkeit unterstellt - ein derartiger Klageanspruch gegen die Beklagte gegeben sein soll. Dies gilt umso mehr, als die Klägerin selbst vorträgt, einen noch anhängigen Rentenrechtsstreit vor dem LSG zu führen (*vgl dazu im Einzelnen auch LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 22.6.2010 - L 11 AL 27/08 - und Senatsbeschluss vom 17.1.2011 - B 11 AL 100/10 B*).
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

